
SATZUNG

DER WILLI GROSS STIFTUNG

Die Stifterin möchte das Andenken an ihren Vater und sein Leben bewahren und errichtet aus dem Erbe eine Stiftung, die seinen Namen trägt. Willi Gross, dessen Ausbildungsweg selbst nicht ganz geradlinig verlief, engagierte sich deshalb für die deutschen Fachhochschulen, die ihn wegen der Verbindung von theoretischem und praktischem Wissen interessierten. Sein letzter Lebensabschnitt war für ihn und seine Familie geprägt von einer rasch fortschreitenden Demenz.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

Zweck der Stiftung im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

1. Dies wird umgesetzt durch:

a) Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für Menschen aus sozial benachteiligten Familien oder mit sonst erschwerten Bedingungen sowie die Verbesserung der sozialen Durchlässigkeit des deutschen Bildungswesens.

b) Erforschung der Ursachen von Demenzerkrankungen, Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Bekanntheitsgrades auch seltener Demenzformen wie die Lewy-Körperchen-Demenz und Hilfestellung für das Umfeld von Demenzerkrankten.

2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht :

zu Absatz 1 Buchstabe a):

- Förderung einzelner Schüler oder Studenten nach Abschluss ihres primären Schulabschlusses zur Aufnahme einer weiterführenden Ausbildung im Rahmen eines Stipendiums (z.B. Abitur nach Hauptschule und Lehre).
- Förderung für einzelne Schüler zur Anschaffung besonderer Unterrichtsmaterialien,
- Finanzielle Förderung von Ausbildung im sogenannten 2. Bildungsweg für einzelne Schüler durch Ausschreibung eines Stipendiums
- Beteiligung oder Unterstützung eines bestehenden Projektes anderer gemeinnütziger Einrichtungen im Sinne des §58 Nr. 1-4 Abgabenordnung, das in thematisch engem Zusammenhang zum Stiftungszweck steht.

- Finanzielle Unterstützung oder Einführung von schul- oder hochschulinternen Nachhilfe-Initiativen als gemeinnützige Körperschaft.

zu Absatz 1 Buchstabe b):

- Ausschreibung eines Preises zur Forschung im Bereich des gesellschaftlichen oder familiären Umgangs mit von der Lewy-Körperchen-Demenz betroffenen Angehörigen
- Durchführung von Pflegekursen und Kursen zur Gesundheitspflege zur Förderung der persönlichen Betreuung von Betroffenen und deren Angehörigen,
- Durchführung von öffentlichen Vorträgen oder Fachvorträgen zum Thema wenig bekannterer Demenzformen oder Lewy-Körperchen-Demenz
- Untersuchungen zur Häufigkeit und Ausprägung sowie Auswirkungen seltener Demenzformen,
- Beteiligung an oder finanzielle Unterstützung eines bestehenden Projektes einer anderen gemeinnützigen Einrichtung im Sinne des § 58 Nr. 1-4 Abgabenordnung, die der Verfolgung des Stiftungszwecks dienen.

§ 5 STIFTUNGSMITTEL

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - dem Verbrauch des zum Verbrauch bestimmten Grundstockvermögens
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen in den nicht verbrauchbaren Teil des Grundstockvermögens darstellen
 - und sonstigen Einnahmen.
2. Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6 STIFTUNGSORGANISATION

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Zur Beratung des Vorstands in wissenschaftlichen Zwecken wird ein Beirat gebildet.
3. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Sie kann Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies gestatten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen und im Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet. Für den Sach- oder Zeitaufwand eines, mehrerer oder aller Mitglieder der ehrenamtlichen Stiftungsorgane kann der Vorstand auch eine der Höhe nach angemessene Pauschale beschließen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen.
6. Der Vorstand kann, wenn der Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung dies erfordert, zusätzlich einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer auf Voll- oder Teilzeitbasis anstellen, sofern die Mittel der Stiftung das zulassen.

§ 14 ANFALLBERECHTIGUNG

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Alzheimer-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.